



GEMEINDE SEEBENSTEIN

2824 Seebenstein, Werksstraße 21

Tel.: 02627/47204 Fax: 02627/47204-4

e-mail: gemeinde@seebenstein.gv.at

Homepage: www.seebenstein.gv.at



Verordnung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Seebenstein

Auf Grundlage § 17 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung wird seitens der Gemeinde Seebenstein folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Präambel

(1) Um außerordentliche Leistungen von physischen Personen für die Gemeinde Seebenstein geeignet zu würdigen, kann

- der Gemeinderat der Gemeinde Seebenstein jeweils durch Beschlüsse nach den Bestimmungen des § 17 der NÖ Gemeindeordnung bzw. dieser Verordnung Ehrungen zuerkennen.
- vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin der Gemeinde Seebenstein die Urkunde „Seebenstein dankt“ überreicht werden.

(2) Die geehrten Personen können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Gemeinde Seebenstein haben.

(3) Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des/der jeweils zu Ehrenden stehen.

(4) Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen ist in feierlichem Rahmen zu würdigen.

(5) Die in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 und 5 genannten Beträge sind mit Rücksicht auf die entsprechenden Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst anzuwenden. Als Bezugsgröße dient die für den Monat November 2020 verlaubliche endgültige Indexzahl.

§ 2 Zuerkennung und Verleihung von Ehrungen

(1) Folgende Ehrungen können vom Gemeinderat der Gemeinde Seebenstein nach den Bestimmungen des § 17 der NÖ Gemeindeordnung zuerkannt werden:

1. Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Seebenstein in Bronze (§ 4)
2. Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Seebenstein in Silber (§ 5)
3. Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Seebenstein in Gold (§ 6)
4. Verleihung des Ehrenrings der Gemeinde Seebenstein (§ 7)
5. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Seebenstein (§ 8)

(2) Vorschläge über die Überreichung eines Ehrenzeichens sowie des Ehrenbürgerrechts können physische Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seebenstein nachweisen können, oder juristische Personen, die ebenfalls in der Gemeinde Seebenstein beheimatet sind, beim Gemeindevorstand einbringen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Vorschläge nach geschäftsordnungsmäßiger Beratung unter Anfügung einer entsprechenden Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(3) Die Verleihung von Ehrenzeichen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Seebenstein sind vom Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Seebenstein zu beantragen.

(4) Die Zuerkennung einer Ehrung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

(5) Pro Kalenderjahr kann eine Person nur für eine Ehrung vorgeschlagen werden.

(6) Eine Ehrung erfolgt nur dann, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit durch den zu Ehrenden bzw. die zu Ehrende bestehen. Wird die Annahme einer Ehrung abgelehnt, so ist eine spätere Ehrung dieser Person nicht mehr möglich.

(7) Ehrungen können nicht posthum verliehen werden. Dies gilt nicht in einem Fall, in dem besondere Umstände, wie das unerwartete Ableben des zu Ehrenden / der zu Ehrenden, eine Ehrung zu Lebzeiten verhindern.

Im Falle einer posthumen Ehrung wird den Erben entgegen den §§ 4 bis 7 ausschließlich die entsprechende Ehrungsurkunde überreicht. Die Regelungen des § 10 hinsichtlich Veröffentlichung sind sinngemäß auch in einem solchen Fall anzuwenden.

(8) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde Seebenstein in einem geeigneten und festlichen Rahmen übergeben. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt dessen / deren Vertretung durch den Vizebürgermeister / die Vizebürgermeisterin. Bei unvorhersehbarer Abwesenheit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sowie des Vizebürgermeisters / der Vizebürgermeisterin kann in Anbetracht eines unaufschiebbaren Festaktes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin einen geschäftsführenden Gemeinderat / eine geschäftsführende Gemeinderätin mit der Übergabe der Ehrung betrauen.

§ 3

Ehrenzeichen der Gemeinde Seebenstein in Bronze, Silber oder Gold

(1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Seebenstein in Bronze, Silber oder Gold kann Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch uneigennützige Leistungen zum Allgemeinwohl und zur Ehre für die Gemeinde Seebenstein auf einzelnen Sachgebieten in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Seebenstein besteht aus einem massiven Buchen-Holz-Quader in der Größe von ca. 10 cm x 10 cm x 30 cm auf welchem mittels Lasergravur das Wappen der Gemeinde Seebenstein angebracht wurde.

Weiters trägt dieser Holzquader eine Metallaufgabe in der Farbe Bronze, Silber oder Gold, auf welchem jedenfalls

- a) die Bezeichnung der Gemeinde Seebenstein,
- b) die Bezeichnung der Ehrung,
- c) der Name des Geehrten / der Geehrten,
- d) das Datum des Gemeinderatsbeschlusses sowie
- e) die Unterschrift des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

angebracht ist.

(3) Zum Ehrenzeichen wird dem Geehrten / der Geehrten auch eine dazu passende Ehrennadel in der jeweiligen Metallfarbe, die ebenfalls das Wappen der Gemeinde Seebenstein trägt sowie die Bezeichnung „Ehrennadel“, übergeben.

(4) Der Geehrte / die Geehrte erhält das Ehrenzeichen und die Ehrennadel zusammen mit einer vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin unterzeichneten Urkunde. Die Überreichung der Ehrung hat im Rahmen eines Festakts zu erfolgen.

(5) Die mit Ehrenzeichen geehrten Personen sind berechtigt, sich als Träger des jeweils verliehenen Ehrenzeichens zu bezeichnen.

(6) Ehrenzeichen sind Personen für ihre Tätigkeit als Gemeindevertreter bzw. in aktiven Vereinen oder in Institutionen erst dann zu verleihen, wenn sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Ehrenzeichen nicht mehr der Gemeindevertretung angehören bzw. aus der Obmann- / Obfrauen-Funktion bzw. von der Leitungsfunktion der Institution ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Seebenstein.

(7) Die Ehrenzeichen an Personen für ihre Tätigkeit als Gemeindevertreter bzw. in aktiven Vereinen oder in Institutionen sind innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden der Person aus der Funktion zu übergeben. Stehen äußere Einflussfaktoren einer fristgerechten Übergabe entgegen, wie z.B. eine Pandemie, so kann diese Frist im erforderlichen Ausmaß erstreckt werden.

(8) Die Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold können einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.

§ 4

Ehrenzeichen in Bronze

(1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Seebenstein in Bronze kann an eine Person verliehen werden, die sich durch die Ausübung einer öffentlichen Funktion / Tätigkeit um die Gemeinde Seebenstein Verdienste erworben hat.

(2) Beispiele für Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Bronze:

- a) Gemeinderat / Gemeinderätin für mindestens 10 Jahre,
- b) geschäftsführender Gemeinderat / geschäftsführende Gemeinderätin, Klubsprecher (§ 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung) oder Ausschussobmann, für mindestens 5 Jahre
- c) Bürgermeister / Bürgermeisterin oder Vizebürgermeister / Vizebürgermeisterin für mindestens 5 Jahre

- d) Obmann/Obfrau eines aktiven Vereins oder engagierter Leiter / engagierte Leiterin einer Institution für mindestens 10 Jahre
- e) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Seebenstein nach einer Dienstzugehörigkeit von mindestens 10 Jahren

(3) Im Einzelfall kann das Ehrenzeichen in Bronze auch an Personen für Verdienste um die Gemeinde Seebenstein auf Antrag verliehen werden.

§ 5

Ehrenzeichen in Silber

(1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Seebenstein in Silber kann an eine Person verliehen werden, die sich durch die Ausübung einer öffentlichen Funktion / Tätigkeit um die Gemeinde Seebenstein besondere Verdienste erworben hat.

(2) Beispiele für besondere Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Silber:

- a) Gemeinderat / Gemeinderätin für mindestens 15 Jahre,
- b) geschäftsführender Gemeinderat / geschäftsführende Gemeinderätin, Klubsprecher (§ 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung) oder Ausschussobmann, für mindestens 10 Jahre
- c) Bürgermeister / Bürgermeisterin oder Vizebürgermeister / Vizebürgermeisterin für mindestens 10 Jahre
- d) Obmann/Obfrau eines aktiven Vereins oder engagierter Leiter / engagierte Leiterin einer Institution für mindestens 15 Jahre
- e) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Seebenstein nach einer Dienstzugehörigkeit von mindestens 15 Jahren

(3) Im Einzelfall kann das Ehrenzeichen in Silber auch an Personen für besondere Verdienste um die Gemeinde Seebenstein auf Antrag verliehen werden.

§ 6

Ehrenzeichen in Gold

(1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Seebenstein in Gold kann an eine Person verliehen werden, die sich durch die Ausübung einer öffentlichen Funktion / Tätigkeit um die Gemeinde Seebenstein außerordentliche Verdienste erworben hat.

(2) Beispiele für außerordentliche Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Gold:

- a) Gemeinderat / Gemeinderätin für mindestens 20 Jahre,
- b) geschäftsführender Gemeinderat / geschäftsführende Gemeinderätin, Klubsprecher (§ 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung) oder Ausschussobmann, für mindestens 15 Jahre
- c) Bürgermeister / Bürgermeisterin oder Vizebürgermeister / Vizebürgermeisterin für mindestens 15 Jahre
- d) Obmann/Obfrau eines aktiven Vereins oder engagierter Leiter / engagierte Leiterin einer Institution für mindestens 20 Jahre

- e) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Seebenstein nach einer Dienstzugehörigkeit von mindestens 20 Jahren

(3) Im Einzelfall kann das Ehrenzeichen in Gold auch an Personen für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Seebenstein auf Antrag verliehen werden.

§ 7

Verleihung des Ehrenrings der Gemeinde Seebenstein

(1) Der Ehrenring kann Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch uneigennützigte Leistung zum Allgemeinwohl und zur Ehre für die Gemeinde Seebenstein auf kommunalem, kulturellem, technischem, wirtschaftlichem, sozialem oder karitativem Gebiet in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Der Ehrenring ist ein Schmuckstück im Wert von bis zu € 500,--, der das Wappen der Gemeinde Seebenstein trägt und im Einzelfall angefertigt wird.

(3) Der Geehrte / die Geehrte erhält den Ehrenring zusammen mit einer vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin unterzeichneten Urkunde, die im Rahmen eines Festakts überreicht wird.

(4) Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, die Bezeichnung „Träger des Ehrenrings der Gemeinde Seebenstein“ bzw. „Trägerin des Ehrenrings der Gemeinde Seebenstein“ zu führen und den Ehrenring zu tragen.

(5) Der Ehrenring kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 8

Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Seebenstein

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die eine Person seitens der Gemeinde Seebenstein erhalten kann.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch herausragende Leistungen zum Nutzen und zur Ehre für die Gemeinde Seebenstein höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde erworben haben. Diese Ehrungen kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde Seebenstein zur Ehre gereicht.

(3) Der Geehrte / die Geehrte erhält über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin unterzeichnete Ehrenurkunde, die im Rahmen eines Festakts überreicht wird. Weiters wird für den Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin an einer vom Gemeinderat festzulegenden Stelle im Gemeindegebiet ein Baum im Wert von bis zu 700,-- Euro gepflanzt. Bei diesem ist mit einer entsprechenden Tafel auf den geehrten Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin hinzuweisen.

Beim angeführten Wert des Baumes sind neben den Gehölzkosten auch die

Pflanzkosten, die Anwachspflegekosten für das erste Jahr sowie Kosten für die angeführte Tafel zu berücksichtigen.

(4) Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Gemeinde Seebenstein“ bzw. „Ehrenbürgerin der Gemeinde Seebenstein“ zu führen.

(5) Beim Ableben des Ehrenbürgers / der Ehrenbürgerin wird ein Kranz mit Schleife im Wert von 90,-- Euro niedergelegt und ein Kondolenzschreiben übergeben.

(6) Das Ehrenbürgerrecht kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 9

Urkunde „Seebenstein dankt“

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann an Personen, die sich - auf welche Weise immer - um die Gemeinde Seebenstein verdient gemacht haben oder im beruflichen oder privaten Leben Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Gemeinde Seebenstein steigern oder die Zivilcourage in außergewöhnlichem Ausmaß bewiesen haben, die Urkunde „Seebenstein dankt“ verleihen.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung der Urkunde „Seebenstein dankt“ obliegt ausschließlich dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

(3) Die Urkunde wird vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde Seebenstein in einem geeigneten und festlichen Rahmen übergeben. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt dessen / deren Vertretung durch den Vizebürgermeister / die Vizebürgermeisterin. Bei unvorhersehbarer Abwesenheit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sowie des Vizebürgermeisters / der Vizebürgermeisterin kann in Anbetracht eines unaufschiebbaren Festaktes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin einen geschäftsführenden Gemeinderat / eine geschäftsführende Gemeinderätin mit der Übergabe der Urkunde betrauen.

(4) Die Verleihung der Urkunde „Seebenstein dankt“ kann mehrfach an eine Person aufgrund verschiedener Voraussetzungen erfolgen.

§ 10

Rechte

(1) Die anlässlich der Ehrung überreichten Ehrenzeichen, Urkunden und Ehrengaben gehen in das Eigentum der Geehrten über. Sie dürfen zu Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden. Rechtsnachfolger der Geehrten sind weder berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen, noch sich als deren Träger zu bezeichnen.

(2) Eine Ehrung begründet weder Sonderrechte, noch finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Seebenstein.

(3) Aus dieser Verordnung kann niemand einen Rechtsanspruch auf eine Ehrung ableiten.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Alle vorgenommenen Ehrungen werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht. Darüber hinaus werden diese Ehrungen auf der Website der Gemeinde Seebenstein, in einem eigens hierzu vorgesehenen Bereich, aufgelistet.

(2) Mit der Annahme einer Ehrung erklärt sich der zu Ehrende bereit, dass sein Name und Foto im Zusammenhang mit der Ehrung von der Gemeinde Seebenstein entsprechend Abs. 1 veröffentlicht werden darf.

(3) Name und Foto dürfen in diesem Zusammenhang auch an die Presse weitergegeben werden. Dabei verpflichtet sich die Gemeinde Seebenstein, die Freigabe auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ehrung zu beschränken.

§ 12 Widerruf

(1) Eine Ehrung kann gemäß § 17 der NÖ Gemeindeordnung widerrufen werden, wenn der Gemeinderat feststellt, dass der Ehrenträger sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat oder wenn der Ehrenträger auf den Besitz des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings bzw. des Ehrenzeichens verzichtet. Für den Widerruf ist ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

(2) Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

(3) Der empfangene Ehrenring bzw. die empfangenen Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person in den Fällen gemäß Abs. 1 und 2 zurückzustellen.

(4) Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann ein Widerruf erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären. Eine Verpflichtung zur Rückgabe eines empfangenen Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 7 muss eine Ehrung von im Jahr 2020 ausgeschiedener Gemeindevertreter / Gemeindevertreterinnen nicht innerhalb eines Jahres erfolgen.

(2) Diese Verordnung hat keinerlei Auswirkungen auf bereits seitens der Gemeinde Seebenstein verliehene Ehrungen. Insbesondere sind daraus keine neuen Rechte für bereits geehrte Personen abzuleiten.

§ 14
In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Marion Wedd

GENEHMIGT MIT UMLAUFBESCHLUSS VOM
10.11.2020

angeschlagen am: 11.11.2020

abgenommen am: 26.11.2020